# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

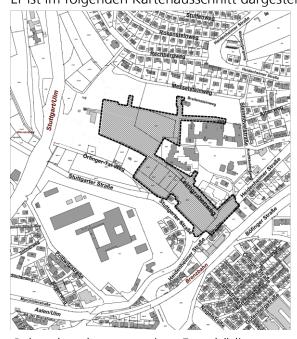


#### Inkrafttreten von Bebauungsplänen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am15.11.2017 folgende Bebauungspläne und deren örtliche Bauvorschriften als Satzungen beschlossen:

### 1. Bebauungsplan "Safranberg - Leimgrubenweg"

Maßgebend ist der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften des Büros Baron, Landschaftsarchitekt BDLA vom 20.09.2017 sowie die Begründung vom 20.09.2017. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: Flurstück Nr.948/5, 948/7, 952/1, 953/1, 953/3, 953/4, 954/2, 954/4 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 861, 861/1, 948/6, 951, 956, 958, 964, 2599 und 2604 auf Gemarkung Ulm, Flur Ulm. Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften und die liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss "Stadtentwicklung, Bau und Umwelt" am 17.10.2017 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Internet unter www.ulm.de > Politik & Verwaltung > Rathaus > Gemeinderat online, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten geltend zu machen.

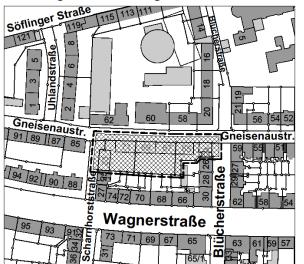
Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

### 2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gneisenaustraße 65 - 71", Plan Nr. 140-62

Maßgebend ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Satzung der örtlichen Bauvorschriften des Büros für Stadtplanung, Zint & Häußler vom 01.04.2017 sowie die Begründung vom 01.04.2017.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: Flurstück Nr. 1725/8, 1725/9, 1725/10, 1725/11, 1725/12 und Teile von 1728/1 (Scharnhorststraße) 1724 (Gneisenaustraße) und 1725/13 (Blücherstraße) der Gemarkung Ulm, Flur Ulm.

Das Plangebiet ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Apregungen wurden im

eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss "Stadtentwicklung, Bau und Umwelt" am 14.11.2017 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während

den Öffnungszeiten, oder im Internet unter <u>www.ulm.de</u> > Politik & Verwaltung > Rathaus > Gemeinderat online, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten geltend zu machen.

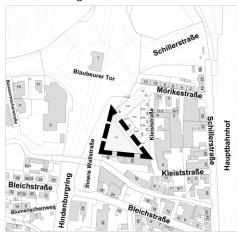
Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

## 3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nördliches Dichterviertel - Teil II Kleiststraße", Plan Nr. 142-43

Maßgebend ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften des Büros für Stadtplanung, Zint & Häußler vom 28.09.2017 sowie die Begründung vom 28.09.2017.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: Flurstück Nr. 610 und eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 610/1 auf Gemarkung Ulm, Flur Ulm.

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss "Stadtentwicklung, Bau und Umwelt" am 17.10.2017 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den

Öffnungszeiten, oder im Internet unter <u>www.ulm.de</u> > Politik & Verwaltung > Rathaus > Gemeinderat online, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 4. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO,
- 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten geltend zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadt Ulm

Bürgermeisteramt

Dienstzeiten: Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Bürgerservice Bauen:

Montag bis Mittwoch

Donnerstag

12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tag der Veröffentlichung: 18.11.2017